Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die terranets bw GmbH beabsichtigt, die bestandskräftig planfestgestellten Vorhaben „Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Abschnitt III von Siegelsbach bis Aichwald“, und „Neckarenztalleitung (NET), Abschnitt I, Teilabschnitt Eberdingen bis Löchgau“, abzuändern. Die Planänderung / Anzeige auf den Gemarkungen Löchgau und Besigheim betrifft die Erweiterung der planfestgestellten Armaturenstation Löchgau der SEL zu einer Armaturen- und Molchstation und die Verlängerung der NET um ca. 300 m bis zur Station Löchgau, um eine Verbindung mit der SEL zu schaffen.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß §§ 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die oben näher beschriebene Planänderung / Anzeige keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Insgesamt werden durch die geplante Änderung / Anzeige die Schutzgüter Fläche und Boden in einem größeren Umfang vorübergehend und dauerhaft sowohl durch die Vergrößerung der Station als auch durch die Verlängerung der NET in Anspruch genommen. Diese Eingriffe werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in den Planfeststellungsbeschlüssen und dem Bodenschutzkonzept für die SEL 1, dessen Maßnahmen auch für die Verlängerung der NET Anwendung finden, weitestgehend reduziert, sodass keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Boden und Fläche durch die beantragte Änderung/ Anzeige mit Blick auf die planfestgestellten Gesamtvorhaben zu erwarten sind. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert. Eingriffe in das Grundwasser oder Oberflächengewässer erfolgen nicht. Im Bereich der temporär benötigten Arbeitsflächen im Umfeld der geplanten Station können zusätzliche temporäre erhebliche Auswirkungen auf Lebensräume, Individuenverluste und Störungen feldbewohnender Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (v.a. bauvorbereitende Schutzmaßnahmen außerhalb der Brutsaison, CEF-Fläche) ausgeschlossen werden. Durch die Verlängerung der NET werden weiterhin nur Ackerflächen, ein Feldweg und randlich Habitate von feldbewohnenden Vogelarten in Anspruch genommen, wobei insoweit durch die Parallelverlegung innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens der SEL keine neuen erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Gesetzlich geschützte Biotope sind weder im Umfeld noch randlich der geplanten Änderung / Anzeige vorhanden. Das Landschaftsbild wird ebenfalls nicht zusätzlich erheblich beeinträchtigt. Die Verlegung der hinzukommenden Rohre der NET erfolgt unterirdisch, die oberirdischen Anlagen der Station weisen nur eine geringe Höhe auf und eine Eingrünung der Station ist geplant. Die baubedingten Schall- und Staubimmissionen treten nur während der Bauphase abseits von Siedlungsflächen auf und gehen nicht über das bereits planfestgestellte Maß der SEL und NET hinaus. Erhebliche oder andersartige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch den nur kurzzeitigen Ausstoß von Schadstoffen während der Bauphase sind nicht zu erwarten. Zum Schutz eines Kulturdenkmals im Bereich der erweiterten Stationsfläche und der Arbeitsflächen wurde eine Vereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege getroffen. Die archäologischen erforderlichen Voruntersuchungen sind bereits abgeschlossen.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass

keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 15.05.2025

Regierungspräsidium Stuttgart